

BANKHAUS SPÄNGLER

Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

I. Allgemeine Informationen

Die hier gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Verbraucherkunden über Umstände, die für ihn im Zusammenhang mit den vom Bankhaus Spängler angebotenen Zahlungsdienstleistungen wesentlich sein können, zu informieren, können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

Angaben zur Bank

Firmenwortlaut: Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

Telefon: +43/662/8686-0, FAX: +43/ 662/ 8686 – 158

E-Mail: bankhaus@spaengler.at

Homepage: www.spaengler.at

Firmenbuchnummer: FN 75934v

Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg

Firmensitz: Salzburg (Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg)

UID-Nummer: ATU 33972706

DVR-Nummer: 0048518

Korrespondenzsprachen: Deutsch, Englisch

Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstraße 23, 1020 Wien

<http://www.fma.gv.at>

Unsere Konzession

Dem Bankhaus Spängler wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht die Konzession zur Erbringung von Bankgeschäften erteilt. Diese berechtigt das Bankhaus Spängler auch zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen.

II. Girokontovertrag und Kosten

Girokontovertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Girokontos den Girokontovertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (nachstehend zusammengefasst als die „Bedingungen“), die er mit dem Bankhaus Spängler bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen des Bankhaus Spängler zu vereinbaren hat. Die Bedingungen sind – sofern zwischen dem Bankhaus Spängler und dem Kunden vereinbart – Teil des Girokontovertrags und bilden zusammen mit den im Girokontovertrag und den Vereinbarungen, die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen geschlossen werden, enthaltenen Regelungen die Grundlage für die vom Bankhaus Spängler zu erbringenden Zahlungsdienstleistungen.

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Girokontovertrags die neuerliche kostenlose Vorlage dieser „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ und der Bedingungen verlangen. Mangels anderer Vereinbarung erfolgt diese neuerliche Vorlage in Papierform.

Änderungen des Girokontovertrags und der Bedingungen

Das Bankhaus Spängler wird dem Kunden Änderungen des Girokontovertrags, der Bedingungen oder den zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung innerhalb der genannten Frist von 2 Monaten zu widersprechen. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos

fristlos zu kündigen, wird das Bankhaus Spängler den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen.

Laufzeit und Kündigung

Der Girokontovertrag und die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen erforderlichen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann den Girokontovertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungen jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen. Erfolgt die Kündigung durch den Kunden am letzten Geschäftstag eines Monats, so wird die Kündigung am letzten Geschäftstag des folgenden Monats wirksam.

Das Bankhaus Spängler muss bei einer ordentlichen Kündigung eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten.

Entgelte und Kosten

Aus dem Konditionenblatt, das dem Kunden zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ ausgehändigt wird und das auch Teil des Girokontovertrags wird, sind die für Kontoführung und Zahlungsdienstleistungen vom Bankhaus Spängler in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Das Konditionenblatt enthält auch die Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags, für die Beachtung eines Widerrufs und für die Bemühungen um die Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrages.

Die Entgelte können an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden. Daneben ist eine Änderung der Entgelte mit Zustimmung des Kunden möglich.

Neben den im Konditionenblatt ausgewiesenen Entgelten des Bankhaus Spängler fallen unter Umständen noch Barauslagen an, die das Bankhaus Spängler in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer vom Bankhaus Spängler zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch das Bankhaus Spängler anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den das Bankhaus Spängler seinen Kunden allgemein in Rechnung stellt. Diese Kurse stehen spätestens am nächsten Geschäftstag auf der Internetseite des Bankhaus Spängler und im Schalterausgang zum Abruf bereit und sind unmittelbar anwendbar.

Die anlässlich dieses Vorgangs anfallenden weiteren Entgelte des Bankhaus Spängler sind dem Konditionenblatt zu entnehmen.

Zinsen

Die für Guthaben und Debetsalden des Girokontos vereinbarten Zinssätze sind dem Konditionenblatt zu entnehmen. Soweit es sich um variable Zinsen handelt, kann die Zinsanpassung anhand der im Girokontovertrag vereinbarten Zinsanpassungsklausel erfolgen. Daneben ist eine Änderung der Zinssätze mit Zustimmung des Kunden möglich.

III. Kommunikation mit dem Bankhaus Spängler

Sprache

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit seinen Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich das Bankhaus Spängler der deutschen Sprache.

Kommunikationsmöglichkeiten

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Bankstellen die bei den Bankdaten genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit dem Bankhaus Spängler offen.

Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen dem Bankhaus Spängler und seinen Kunden werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich (insbesondere auch über die Kontoauszüge) abgewickelt.

Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die für die jeweilige Zahlungsdienstleistung vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommt – sofern der Kunde über die dafür erforderliche technische Ausstattung verfügt – neben der schriftlichen Kommunikation insbesondere Electronic Banking unter Verwendung der dazu vereinbarten persönlichen Identifikationsmerkmale (z.B. TAN, mobile TAN, elektronische Signatur) in Betracht.

IV. Dienstleistungen des Bankhaus Spängler im Zahlungsverkehr

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet das Bankhaus Spängler folgende Dienstleistungen an:

Führung von Zahlungskonten („Girokonten“) einschließlich der Abwicklung von Ein- und Auszahlungen zu diesen Konten

Ein Girokonto ermöglicht die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Es ist die Drehscheibe für die meisten Geldangelegenheiten. Das Girokonto dient dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage. Auf ihm werden täglich fällige Gelder verrechnet. Auf dem Girokonto werden alle Eingänge zugunsten und alle Ausgänge zulasten des Kontoinhabers gebucht. Aufgrund dieser kontinuierlichen Aufzeichnung und Saldierung der Kontobewegungen werden die Gelder auf einem Girokonto auch Einlagen in laufender Rechnung genannt.

Überweisungsgeschäft (auch in Form von Daueraufträgen)

Eine Überweisung ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrages von einem Konto auf ein anderes Konto beim gleichen oder bei einem anderen Kreditinstitut. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit dem Kreditinstitut vereinbarten Formen erfolgen.

Überweisungsaufträge müssen den Zahlungsdienstleister des Empfängers (Bankleitzahl bzw. Bank Identifier Code = BIC) und die Kontonummer bzw. die International Bank Account Number (=IBAN) des Empfängers enthalten. Diese Angaben stellen den „Kundenidentifikator“ dar. Weiters wird zur Durchführung des Überweisungsauftrages die Angabe der Kontonummer des Auftraggebers, die Überweisungswährung und der Betrag benötigt. Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Bankhaus Spängler unbeachtlich.

Überweisungsaufträge können vom Kunden schriftlich oder im Electronic Banking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, Passwort und TAN bzw. mobile TAN, digitale Signatur) erteilt werden.

Das Bankhaus Spängler ist nur dann zur Durchführung eines Überweisungsauftrages verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

Die SEPA-Überweisung (**S**ingle **E**uro **P**ayments **A**rea = Einheitlicher Europäischer Zahlungsverkehrsraum) ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum.

Ein Dauerauftrag ist ein einmaliger schriftlicher oder elektronischer Auftrag des Kontoinhabers oder Zeichnungsberechtigten an seine Bank, Zahlungen gleicher Betragshöhe in regelmäßigen Zeitabständen an denselben Empfänger zu leisten. Ein Dauerauftrag kann bis auf Widerruf gültig sein oder vom Kunden zeitlich befristet werden.

Lastschriften auf Grundlage von Lastschriftaufträgen

Lastschriften dienen dem Einzug wiederholt anfallender Geldforderungen unterschiedlicher Betragshöhe durch den Zahlungsempfänger über ein Konto des Zahlungspflichtigen. Der Zahlungspflichtige erteilt direkt seiner Bank den Auftrag Abbuchungen im Auftrag des Zahlungsempfängers durchzuführen, sobald diese Abbuchungen vom Zahlungsempfänger zur Durchführung eingereicht werden.

Einzügen auf Grundlage von Einzugsermächtigungen

Einzugsermächtigungen dienen dem Einzug wiederholt anfallender Geldforderungen unterschiedlicher Betragshöhe durch den Zahlungsempfänger über ein Konto des Zahlungspflichtigen. Der Zahlungspflichtige erteilt dem Zahlungsempfänger die Ermächtigung von seinem Konto abzubuchen und wird von diesem zeitgerecht vor Durchführung informiert. Die Bank

des Zahlungspflichtigen erhält keinen Auftrag vom Zahlungspflichtigen, sondern führt nur den Einzug durch, sobald er vom Zahlungsempfänger über dessen Bank angeliefert wird.

SEPA Direct Debit (= SDD) ist die neue europäische Einzugsermächtigung.

Unterschiede der beiden Verfahren

Beim Lastschriftverfahren besteht keine Rückrechnungsmöglichkeit, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass der Kunde im Abbuchungsauftrag den genauen Betrag der Lastschrift autorisiert oder die Information über den anstehenden Einzug mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Zahlungsempfänger in einer vereinbarten Form erhalten hat.

Im Einzugsermächtigungsverfahren beträgt die Rückrechnungsfrist 56 Kalendertage. Kunden, von deren Zahlungskonto eingezogen wurde, können innerhalb dieser Frist aufgrund eines Widerspruchs jeden gebuchten Einzug ohne Angabe von Gründen rückrechnen lassen.

Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Bezugskarte

Spängler Maestrokarte (Bezugskarte)

Diese Bezugskarte ermöglicht dem Kunden je nach dem mit ihm individuell vereinbarten Limit und unter Voraussetzung einer entsprechenden Kontodeckung:

- Behebungen an in- und ausländischen Bankomaten und Geldausgabeautomaten
- Bezahlung an in- und ausländischen Bankomat-Kassen (POS, MAESTRO)
- Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse QUICK nach erfolgter Dotierung
- Kontoauszugsdruck am Kontoauszugsdrucker und Kontostandsabfragen

Zahlungsvorgänge mittels Bezugskarten werden dem Konto einzeln ohne Zahlungsziel angelastet.

Electronic Banking

Mit Spängler Electronic Banking Produkten ist es dem Kunden möglich,

- rechtsgeschäftliche Erklärungen durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, Verfügurname, PIN und TAN bzw. mobile TAN, digitale Signatur) abzugeben und/oder
- Überweisungen von Zahlungskonten, bei denen der Kunde Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale zu beauftragen und/oder
- Kontoabfragen zu tätigen bzw. Kontoauszüge zu erstellen

V. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten

Der Kunde hat bei der Nutzung und nach Erhalt eines Zahlungsinstrumentes alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere persönlicher Code = PIN, TAN, mobile TAN, digitale Signatur usw.) und das Zahlungsinstrument (z.B. Spängler Maestrokarte) vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung des Zahlungsinstrumentes in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe des Zahlungsinstrumentes an dritte Personen ist nicht zulässig. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale sind geheim zu halten. Diese dürfen nicht, insbesondere nicht auf dem Zahlungsinstrument, notiert werden. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern des Bankhaus Spängler, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Sperre von Zahlungsinstrumenten

Sperre durch das Bankhaus Spängler

Das Bankhaus Spängler kann ein Zahlungsinstrument sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen ;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht; oder
- wenn im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Das Bankhaus Spängler wird den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Informationen können jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würden. Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten.

Sperre durch den Kunden

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, dem Bankhaus Spängler anzuzeigen. Das kann bei Electronic Banking Produkten während der Geschäftszeiten des Bankhaus Spängler telefonisch bei der dafür eingerichteten Spängler Hotline für Electronic Banking erfolgen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Sperre von TAN's direkt im Electronic Banking oder die Sperre des Verfügers durch bewusste mehrmalige Falscheingabe der Zugangsdaten.

Die Sperre der Bezugskarte kann während der Geschäftszeiten des Bankhaus Spängler oder über den Sperrnotruf der Paylife Bank GmbH veranlasst werden.

VI. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

Bei Erteilung eines Auftrages sind die für die jeweilige Auftragsart erforderlichen Daten anzugeben. Grundsätzlich sind dies als „Kundenidentifikator“ die International Bank Account Number (=IBAN) und der Bank Identifier Code (=BIC) für die Daten des Zahlungsempfängers. Diese sind Voraussetzung für die automatisierte Verarbeitung von Aufträgen und damit auch für die Anwendbarkeit der günstigeren Standard-Entgeltsätze.

Zur Erteilung von Aufträgen sind die vom Bankhaus Spängler definierten Auftragsformulare (elektronisch oder schriftlich) zu verwenden.

Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für das Bankhaus Spängler nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstrumentes zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis

- der Zahlungsauftrag des Kunden beim Bankhaus Spängler eingelangt ist oder
- im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft, vor dem Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungsdatum liegt.

Lastschriften und Einzugsermächtigungen können vom Kunden spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden.

Das Bankhaus Spängler kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn erforderliche Angaben fehlen oder wenn es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder offene Kreditlinie mangelt) oder
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde oder

- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag ist beim Bankhaus Spängler eingegangen, wenn er alle vereinbarten Voraussetzungen, insbesondere ausreichende Deckung, erfüllt und beim Bankhaus Spängler an einem Geschäftstag bis zu den unten angeführten Zeitpunkten einlangt.

Beleghafte Zahlungsaufträge im Inland, im Europäischen Wirtschaftsraum und in die Schweiz sind Montag bis Freitag während der Schalteröffnungszeiten spätestens aber bis 17:00 Uhr abzugeben. Den spätesten Eingangszeitpunkt für elektronische Zahlungsaufträge im Inland, im Europäischen Wirtschaftsraum und in die Schweiz entnehmen Sie den „Electronic Banking“-Produktblättern. Für den sonstigen beleghaften oder elektronischen Auslandszahlungsverkehr, auch wenn eine Konvertierung in fremde Währung erforderlich ist, gilt 10:30 Uhr als spätester Eingangszeitpunkt.

Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder an einem Geschäftstag nach den angegebenen Uhrzeiten ein, so ist dieser erst am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Geschäftstage des Bankhaus Spängler im Zahlungsverkehr sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, Karfreitag und 24. Dezember.

Durchführung/Dauer von Zahlungsaufträgen

Das Bankhaus Spängler stellt ab 1.1.2012 sicher, dass der Betrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorganges in Euro ist, spätestens einen Geschäftstag nach Eingang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum einlangt; bis zum 1.1.2012 gilt dafür eine Frist von 3 Geschäftstagen.

Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge werden die eben angeführten Fristen jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht auf EURO, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die Ausführungsfrist maximal 4 Geschäftstage.

Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes geführt werden, oder bei Zahlungsaufträgen in anderen Währungen als Euro oder einer Währung eines EWR-Vertragsstaates, ist das Bankhaus Spängler verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen.

Haftung des Bankhaus Spängler für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Das Bankhaus Spängler haftet seinem Kunden bei Zahlungsaufträgen zugunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers.

Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des EWR geführt werden, ist das Bankhaus Spängler verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und dafür – sofern vom Kunden nicht vorgegeben – geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers; und
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Das Bankhaus Spängler wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion nachfolgende Informationen je nach Vereinbarung per Post zusenden, in der Bankstelle zur Abholung oder zum Abruf über Electronic Banking oder Kontoauszugsdrucker bereit halten:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- den Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird oder in der Währung die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegten Wechselkurs und
- das Wertstellungsdatum der Belastung bei Zahlungsausgängen oder das Wertstellungsdatum der Gutschrift bei Zahlungseingängen.

Des Weiteren wird das Bankhaus Spängler auf dem gleichen Wege eine Aufstellung der im Vormonat für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen anfallenden Entgelte oder die vom Kunden zu entrichtenden Zinsen dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

VII. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zulasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird das Bankhaus Spängler unverzüglich das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d.h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Der Kunde hat zwecks Richtigstellung das Bankhaus Spängler unverzüglich zu informieren, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung.

Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde dem Bankhaus Spängler zum Ersatz des gesamten ihm daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

- in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 150 Euro beschränkt. Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen bei betrügerischer Absicht) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an das Bankhaus Spängler, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstruments veranlasst werden.

Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Kunde kann einer Kontobelastung widersprechen und vom Bankhaus Spängler innerhalb von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag die Erstattung des vollständigen, seinem Konto angelasteten Betrags verlangen:

- bei vom Kunden autorisierten Lastschriften, wenn der Kontoinhaber nicht mindestens 4 Wochen vor Abbuchung über die bevorstehende Lastschrift informiert wurde;
- bei vom Kunden erteilten Einzugsermächtigungen ohne Angabe von Gründen

VIII. Beschwerden

Das Bankhaus Spängler ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird das Bankhaus Spängler dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufrieden stellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung/Ombudsstelle (ombudsstelle@spaengler.at, Tel. +43 662 8686 780, Fax +43 662 8686 781, Hubert-Sattler-Gasse 3, 5020 Salzburg) des Bankhaus Spängler wenden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien wenden. Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien befassen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder der Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand des Bankhaus Spängler ist bei den Bankdaten angegeben.